

Zahl: 02742/2551 Datum: 4. Dezember 1978
IX-G-41/2-1977 Mag. jur. Eigl. Klappe 16

Betrifft: Gastegger Gustav und Anna, Weißenkirchen;
Naturdenkmalerklärung einer Weißkiefer in
der KG. Perschling

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, die auf Parzelle Nr. 71, EZ. 1, KG. Weißenkirchen/Perschling, Gemeinde Weißenkirchen, ca. 15 m hohe und ca. 150 Jahre alte Weißkiefer zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion festgestellt wurde, stellt dieses Naturgebilde ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Da die Eigentümer mit der Erklärung zum Naturdenkmal einverstanden sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- pro Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

- 1) Herrn Gustav und Frau Anna Gastegger, Perschling 1, 3142;

- 2) den Herrn Bürgermeisterin Weissenkirchen/Perschling; Zahl
- 3) das Bezirksgericht Herzogenburg, Grundbuch, 1x-0-41/2-1977
3130 Herzogenburg;
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten; betrifft
- 5) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. II/3, Gasseger, Gustav
1014 Wien (2-fach); Naturdenkmalerklärung einer Weiskiefer im Bereich der KG. Perschling

B e s c h e i d

Für den Bezirkshauptmann

Mag. jur. Eigl

Oberregierungsrat

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erkläre gemäß § 9 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz, 1989, die auf Art. 1 Nr. 71, BZ. 1, KG. Weissenkirchen/Perschling, Gemeinde Weissenkirchen, ca. 15 m Höhe und ca. 150 Jahre alte Weiskiefer zum Naturdenkmal.

B e r ü c k s i c h t i g u n g

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion festgestellt wurde, stellt dieses Naturgebilde ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Da die Eigentümer mit der Erklärung zum Naturdenkmal

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt
keinem die Rechtskraft hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 23. Mai 1979

Für den Bezirkshauptmann



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bestätigen, einen befristeten Berufungsbeitrag zu erheben hat und mit 10% -- pro Bogen zu streifen ist.

Ergeht am:

(1) Herrn Gustav und Frau Anna Gasseger, Perschling, 1014 Wien